EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004 *2009*

Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2005/0048(CNS)

23.3.2006

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres

zu dem Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
(KOM(2005)0123 – C6-0238/2005 –2005/0048 (CNS))

Verfasser der Stellungnahme: Jan Jerzy Kułakowski

KURZE BEGRÜNDUNG

Einführung

Der Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung des „Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013" ist einer von vier Vorschlägen des Rahmenprogramms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" für den Zeitraum 2007-2013.

- Finanzrahmen

Die für das Rahmenprogramm „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme" für den Zeitraum 2007-2013 veranschlagte Gesamtsumme beläuft sich auf 5 866 Mio. Euro bei folgender Aufteilung auf vier Fonds:[1]

1. Europäischer Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen: 1 771 Mio. Euro
2. Europäischer Flüchtlingsfonds: 1 184 Mio. Euro
3. Europäischer Rückkehrfonds: 759 Mio. Euro
4. Außengrenzenfonds: 2 152 Mio. Euro.

Der Verfasser der Stellungnahme begrüßt die Einrichtung eines unabhängigen Fonds, der im Einklang mit den grundlegenden Werten der Europäischen Union wie dem freien Personenverkehr und der Solidarität darauf abzielt, dass den Interessen von Drittstaatsangehörigen im Aufnahmestaat Rechnung getragen wird. Er unterstützt die angenommenen Grundsätze des Fonds, die auf breiter Ebene die Ziele der Integrationspolitik umsetzen. Zu diesen Zielen zählen unter anderem die Verbesserung der Möglichkeiten der Mitgliedstaaten zur Überwachung der Integrationspolitik und die Stärkung der Fähigkeit der jeweiligen Aufnahmegesellschaft zur Akzeptanz und Anpassung an die wachsende Vielfalt. Der Verfasser der Stellungnahme betrachtet dies als vorrangiges Ziel.

Anmerkungen, Einwände und Kritikpunkte:

1. Aufteilung der Mittel: Den neuen Mitgliedstaaten werden mehr Mittel zugewiesen (d.h. den Mitgliedstaaten, die am 1. Mai 2004 beigetreten sind, und jenen, die am 1. Januar 2007 beitreten sollen, also Bulgarien und Rumänien). Die Unterstützung der Integration von Drittstaatsangehörigen ist vor allem in den neuen Mitgliedstaaten ein Zeichen der Solidarität. Allerdings stellt die Integration in den alten Mitgliedstaaten nicht nur ein ernstes gesellschaftliches, sondern auch ein politisches und wirtschaftliches Problem dar. Davon zeugen die jüngsten Ereignisse in Frankreich, obwohl sie nicht nur Drittstaatsangehörige, sondern auch aus Drittstaaten stammende Franzosen betrafen.
2. Hinter dem Begriff „Drittstaatsangehörige" verbirgt sich das Problem der Unterscheidung zwischen Personen, die sich legal oder illegal im Hoheitsgebiet des Aufnahmestaats aufhalten. Dies ist nicht nur ein Problem für die Drittstaatsangehörigen, die sich legal aufhalten, sondern ist auch ein Problem im Hinblick auf die Aussichten und Maßnahmen zur Legalisierung des Aufenthalts von

[1] KOM(2005)0123.

Drittstaatsangehörigen, die nicht von dem Rückkehrfonds berücksichtigt werden.

3. Die Frage ist, ob das Hauptziel des Vorschlags lediglich in der Verwirklichung eines Raumes der Sicherheit in der Europäischen Union besteht oder auch in der gesellschaftlich vorteilhaften Integration von Drittstaatsangehörigen in die Aufnahmestaaten. Nach Auffassung des Verfassers der Stellungnahme sind diese beiden Ziele gleichrangig. Ein Vergleich der für die einzelnen Fonds veranschlagten Beträge zeigt jedoch, dass der größte Betrag für die Gewährleistung der Sicherheit der Europäischen Union, also für den Außengrenzenfonds, vorgesehen ist.
4. Es sollte anerkennend zur Kenntnis genommen werden, dass die Komplementarität des Europäischen Sozialfonds und des Integrationsfonds darin besteht, dass die Europäische Union sich nicht nur mit ihren eigenen Angelegenheiten beschäftigt, sondern sich auch für die gesellschaftlichen Belange von Drittstaaten mitverantwortlich fühlt. Allerdings kann die Interdependenz des Europäischen Integrationsfonds und des Europäischen Sozialfonds dazu führen, dass die Mittelausstattung des Integrationsfonds durch den Europäischen Sozialfonds bedingt wird.
5. Es ist wichtig, eine klare Unterscheidung zwischen den Begriffen „Flüchtling“ und „Migrant“ vorzunehmen. Dies ist jedoch schwierig, da die Grenze zwischen den sozioökonomischen und politischen Gründen bei Migranten und Flüchtlingen häufig fließend ist.
6. Es muss eindeutig festgelegt werden, ob der Integrationsfonds in erster Linie darauf ausgerichtet sein soll, die Integrationsstrukturen der Mitgliedstaaten auszubauen oder aber die Integrationsbereitschaft der Drittstaatsangehörigen zu unterstützen. Dies geht nicht deutlich aus dem Vorschlag hervor. Nach Auffassung des Verfassers der Stellungsnahme handelt es sich hierbei jedoch um zwei wichtige und gleichrangige Ziele.
7. In der Europäischen Union ist häufig die Rede von der Bekämpfung der illegalen Einwanderung. Der Verfasser der Stellungnahme vertritt die Ansicht, dass dieser Begriff um die Komponente „Bekämpfung der Gründe für die illegale Einwanderung“, die mit dem Grundsatz der Solidarität zwischen der Europäischen Union und den Drittstaaten im Einklang steht, erweitert werden müsste.
8. Die Vorschläge betreffen, wenn auch nicht ausschließlich, die neu zugewanderten Drittstaatsangehörigen. Es sollte jedoch auch die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass Drittstaatsangehörige, die sich bereits seit einiger Zeit im Hoheitsgebiet der Europäischen Union aufhalten, den Fonds in Anspruch nehmen können. Dies geht nicht klar aus dem Vorschlag hervor.
9. Im Hinblick auf die Lissabon-Strategie lässt sich feststellen, dass die Integration der Drittstaatsangehörigen in die Gesellschaft der Europäischen Union ein Element des sozialen Zusammenhalts für ihre Mitgliedsstaaten darstellt und somit auch für die Wettbewerbspolitik der Europäischen Union von Bedeutung ist.
10. Schlussbemerkung: Das Europäische Parlament sollte Vorschläge unterstützen, die ausgewogen und vorteilhaft für die Drittstaatsangehörigen und für die Bürger der Aufnahmestaaten sind. Der Verfasser der Stellungnahme möchte noch einmal unterstreichen, dass mit dem Vorschlag für einen Integrationsfonds nicht nur die Ziele der Gesellschaften der Mitgliedstaaten verfolgt werden sollten, sondern unbedingt auch die Solidarität und die Öffnung der Europäischen Union gegenüber Drittstaaten betont werden sollte.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

Vorschlag der Kommission[1]	Änderungen des Parlaments

Änderungsantrag 1
Erwägung 2

(2) Der Europäische Rat erklärte auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, dass die Europäische Union eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen sicherstellen muss, die sich im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten. Eine energischere Integrationspolitik sollte darauf ausgerichtet sein, ihnen ***vergleichbare*** Rechte und Pflichten ***wie EU-Bürgern*** zuzuerkennen. Zu den Zielen sollte auch die Förderung der Nichtdiskriminierung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehören.	(2) Der Europäische Rat erklärte auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere, dass die Europäische Union eine gerechte Behandlung von Drittstaatsangehörigen sicherstellen muss, die sich im Hoheitsgebiet ihrer Mitgliedstaaten rechtmäßig aufhalten. Eine energischere Integrationspolitik sollte darauf ausgerichtet sein, ihnen ***eindeutige*** Rechte und Pflichten zuzuerkennen. Zu den Zielen sollte auch die Förderung der Nichtdiskriminierung im wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Leben und die Entwicklung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit gehören.

Begründung

Die Strategie zur sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen muss darauf ausgerichtet sein, dass diese im Vergleich zu Unionsbürgern des Aufnahmestaates nicht diskriminiert werden.

Änderungsantrag 2
Artikel 1 Absatz 1

Mit dieser Entscheidung wird der Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, nachstehend „Fonds“ genannt, innerhalb des Rahmenprogramms „Solidarität und	Mit dieser Entscheidung wird der Europäische Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen, nachstehend "Fonds" genannt, innerhalb des Rahmenprogramms „Solidarität und Steuerung der

[1] ABl. C ... / Noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht.

Steuerung der Migrationsströme“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 mit dem Ziel errichtet, einen Beitrag zur Stärkung ***des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts*** und allgemeiner zu den Zielen der Europäischen Union zu leisten.	Migrationsströme“ für den Zeitraum vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013 mit dem Ziel errichtet, einen Beitrag zur Stärkung ***der Integration von Migranten und des sozialen Zusammenhalts*** und allgemeiner zu den Zielen der Europäischen Union zu leisten.

Begründung

Zu den wichtigsten Prioritäten des Programms „Steuerung der Migrationsströme“ sollten die Integration von Migranten und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts gehören. Die Mittelzuweisung sollte diesem erhöhten Bedarf Rechnung tragen. Daher ist eine ausgewogenere Zuweisung von Mitteln erforderlich.

Änderungsantrag 3
Artikel 1 Absatz 2

In dieser Entscheidung sind die Ziele des Fonds, die Durchführungsmodalitäten, die verfügbaren Haushaltsmittel und die Kriterien für die Verteilung dieser Mittel festgelegt.	In dieser Entscheidung sind die Ziele des Fonds, die Durchführungsmodalitäten, die verfügbaren Haushaltsmittel***, die die größere Notwendigkeit, die Integration von Migranten und den sozialen Zusammenhalt zu verstärken, widerspiegeln sollten,*** und die Kriterien für die Verteilung dieser Mittel festgelegt.

Begründung

Zu den wichtigsten Prioritäten des Programms „Steuerung der Migrationsströme“ sollte die Integration von Migranten und die Stärkung des sozialen Zusammenhalts gehören. Die Mittelzuweisung sollte diesem erhöhten Bedarf Rechnung tragen. Daher ist eine ausgewogenere Zuweisung von Mitteln erforderlich.

Änderungsantrag 4
Artikel 2 Absatz 1

1. Allgemeines Ziel des Fonds ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, es Drittstaatenangehörigen verschiedener kultureller, religiöser, sprachlicher und ethnischer Hintergründe zu ermöglichen, sich niederzulassen und an allen Aspekten der europäischen Gesellschaften aktiv teilzunehmen, und zwar in den Bereichen der Zulassungsverfahren**,**	1. Allgemeines Ziel des Fonds ist die Unterstützung der Mitgliedstaaten in ihren Bemühungen, es Drittstaatenangehörigen verschiedener ***politischer, wirtschaftlicher, gesellschaftlicher,*** kultureller, religiöser, sprachlicher und ethnischer Hintergründe zu ermöglichen, sich niederzulassen und an allen Aspekten der europäischen Gesellschaften aktiv teilzunehmen, und zwar

grundlegender Einführungsprogramme und -maßnahmen, ***der Teilnahme am bürgerlichen und politischen Leben und des Respekts für Vielfalt und Zivilbürgerschaft***.	in den Bereichen der Zulassungsverfahren ***und*** grundlegender Einführungsprogramme und -maßnahmen.

Begründung

Über die Teilnahme der Drittstaatsangehörigen am politischen Leben in einem Mitgliedstaat und den Respekt für die Zivilbürgerschaft muss der Mitgliedstaat selbst entscheiden.

Änderungsantrag 5
Artikel 3 Buchstabe b

b) Beitrag zur Planung und Durchführung von Einführungsprogrammen und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige ***zur Einführung von Neuzuwanderern*** in die Aufnahmegesellschaft und ***zu deren Unterstützung bei der Erlangung von Grundkenntnissen in der*** Sprache, ***der*** Geschichte, ***den*** Institutionen, ***den*** soziökonomischen Eckdaten, ***der*** Kultur und ***den*** grundlegenden Normen und ***Werten***;	b) Beitrag zur Planung und Durchführung von Einführungsprogrammen und -maßnahmen für Drittstaatsangehörige***, mit dem Ziel, vor allem Neuzuwanderer und gegebenenfalls auch „Altzuwanderer“*** in die Aufnahmegesellschaft ***einzuführen*** und ***ihnen Grundkenntnisse über ihre sozialen Rechte und Pflichten, die*** Sprache, ***die*** Geschichte, ***die*** Institutionen, ***die*** soziökonomischen Eckdaten, ***die*** Kultur und ***die*** grundlegenden Normen und ***Werte beizubringen;***

Änderungsantrag 6
Artikel 3 Buchstabe c

c) Förderung der Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen, kulturellen und ***politischen*** Leben des Aufnahmelandes und Verbesserung des Dialogs zwischen verschiedenen Gruppen von Drittstaatsangehörigen, ***der staatlichen Verwaltung und*** der Zivilgesellschaft im Hinblick auf ***eine aktive Bürgerbeteiligung*** und die Anerkennung von Grundwerten;	c) Förderung der Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen, kulturellen und ***sozialökonomischen*** Leben des Aufnahmelandes und Verbesserung des Dialogs zwischen verschiedenen Gruppen von Drittstaatsangehörigen, ***den Behörden auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene,*** der Zivilgesellschaft ***sowie der Sozialpartner*** im Hinblick auf ***ein friedliches Zusammenleben*** und die Anerkennung von Grundwerten;

Begründung

Die Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am politischen Leben liegt nach wie vor in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Zur Verbesserung der Aufnahme und Integration der Drittstaatsangehörigen müssen die Sozialpartner einbezogen werden.

Änderungsantrag 7
Artikel 3 Buchstabe e

e) Ausbau der Fähigkeit der Aufnahmegesellschaft, sich auf die ***zunehmende*** Vielfalt einzustellen, durch ***gezielte Maßnahmen für die Bevölkerung des Aufnahmelandes, wodurch*** *hervorgehoben* wird, dass für eine erfolgreiche Integration ein in beide Richtungen gehender Prozess nötig ist; dabei ist den Entwicklungen im Bereich des Diversitätsmanagements Rechnung zu tragen;	e) Ausbau der Fähigkeit der Aufnahmegesellschaft, sich auf die Vielfalt einzustellen, durch ***die Organisation von Aufklärungs- und Sensibilisierungskampagnen gegen Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, wobei*** *hervorgehoben* wird, dass für eine erfolgreiche Integration ein in beide Richtungen gehender Prozess nötig ist; dabei ist den Entwicklungen im Bereich des Diversitätsmanagements Rechnung zu tragen;

Begründung

Die Veränderung der Einstellungen in den Aufnahmemitgliedstaaten erleichtert den reibungslosen Zustrom von und den Umgang mit Drittstaatsangehörigen.

Änderungsantrag 8
Artikel 3 Buchstabe f

f) Ausbau der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Entwicklung, Überwachung und Bewertung der Integrationsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige.	f) Ausbau der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Entwicklung, Überwachung und Bewertung der Integrationsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige ***und Erleichterung des Austausches von Erfahrungen und bewährten Praktiken zwischen Mitgliedstaaten, insbesondere was die Integrationsmaßnahmen anbelangt***.

Änderungsantrag 9
Artikel 3 Buchstabe f a (neu)

	fa) Stärkung der Fähigkeit der Mitgliedstaaten zur Anpassung ihrer Integrationsstrategien und -maßnahmen an

die neuen Bedingungen im Einklang mit den Ergebnissen der Bewertung.

Begründung

Damit die nationalen Maßnahmen und Strategien zur sozialen Integration von Drittstaatsangehörigen effizient und wirksam sind, müssen sie überprüft werden und den neuen gesellschaftlichen Gegebenheiten entsprechen, wie sie sich nach dem Verfahren zur Überwachung und Bewertung darstellen.

Änderungsantrag 10
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a

a) Einführung und Verbesserung von Einführungsprogrammen und –maßnahmen für Neuzuwanderer ***auf lokaler und regionaler Ebene*** mit Schwerpunkt Staatsbürgerkunde;	a) Einführung und Verbesserung von Einführungsprogrammen und –maßnahmen ***auf lokaler und regionaler Ebene sowohl*** für Neuzuwanderer ***mit Integrationsproblemen als auch für bereits ansässige Drittstaatsangehörige*** mit Schwerpunkt Staatsbürgerkunde ***und Sozial- und Arbeitsrecht***;

Begründung

Die Entwicklung und Verbesserung von Einführungsprogrammen und –maßnahmen muss auch auf Drittstaatsangehörige ausgerichtet sein, die bereits seit längerem im Gebiet der Gemeinschaft leben und Probleme bei der Integration in die Gesellschaft haben.

Änderungsantrag 11
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b

b) gezielte Auslegung von Einführungsprogrammen und –maßnahmen auf bestimmte Gruppen, wie Familienangehörige von Personen, für die Aufnahmeverfahren durchgeführt werden, ***Kinder, Frauen, ältere Menschen, Analphabeten oder Personen mit Behinderungen***, wobei der jeweilige Bedarf im Hinblick auf die Kriterien für einen erfolgreichen Abschluss der Einführungsprogramme zu berücksichtigen ist;	b) gezielte Auslegung von Einführungsprogrammen und –maßnahmen auf bestimmte Gruppen, wie Familienangehörige von Personen, für die Aufnahmeverfahren durchgeführt werden, ***Analphabeten und Personen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung in mehrfacher Hinsicht diskriminiert werden könnten***, wobei der jeweilige Bedarf im Hinblick auf die Kriterien für einen erfolgreichen Abschluss der Einführungsprogramme zu berücksichtigen ist;

Änderungsantrag 12
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c

c) flexiblere Gestaltung der Einführungsprogramme und –maßnahmen im Bereich der Staatsbürgerkunde, insbesondere durch Teilzeitkurse, Intensivkurse, Fernunterricht, elektronisches Lernen oder ähnliche Modelle, so dass Drittstaatsangehörige an Programmen teilnehmen und gleichzeitig ihrer Arbeit oder ihrem Studium nachgehen können;	c) flexiblere Gestaltung der Einführungsprogramme und –maßnahmen im Bereich der Staatsbürgerkunde, insbesondere durch Teilzeitkurse, Intensivkurse, Fernunterricht, elektronisches Lernen oder ähnliche Modelle, ***vorzugsweise in der Nachbarschaft in enger Zusammenarbeit mit Nachbarschaftsorganisationen,*** so dass Drittstaatsangehörige an Programmen teilnehmen und gleichzeitig ihrer Arbeit oder ihrem Studium nachgehen können***, oder Einführung von kombinierten Arbeits- und Studienprogrammen oder Praktika zur Erleichterung der Integration in den Arbeitsmarkt***;

Begründung

Der erste Schritt zur Integration von Migranten findet in der Nachbarschaft statt, damit eine stärkere Interaktion zwischen den Neuankömmlingen und der Aufnahmegesellschaft stattfindet und den Migranten dabei gleichzeitig die Instrumente für eine bessere Integration bereitgestellt werden.

Änderungsantrag 13
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c b (neu)

	cb) Ermittlung des langfristigen Bedarfs auf dem Arbeitsmarkt und in den einzelnen Industriezweigen, damit langfristige Aktionspläne auch für die Beschäftigung der Drittstaatsangehörigen entwickelt werden können, die deren Integration fördern und Arbeitslosigkeit verhindern;

Begründung

Die Planung langfristiger Maßnahmen zur Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen hängt in hohem Maße davon ab, inwieweit der Bedarf an Arbeitskräften in den einzelnen Sektoren und Branchen ermittelt wird.

Änderungsantrag 14
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d

d) Entwicklung und Durchführung von gezielten staatsbürgerkundlichen	d) Entwicklung und Durchführung von gezielten staatsbürgerkundlichen

Einführungsprogrammen und –maßnahmen für Drittstaatsangehörige, besonders für „Seiteneinsteiger“ mit besonderen sozial und kulturell bedingten Identitäts- und Kriminalitätsproblemen, darunter Betreuung durch Mentoren und Vorbildprogramme.	Einführungsprogrammen und –maßnahmen ***und Vorbereitung auf eine Beschäftigung,*** für Drittstaatsangehörige, besonders für „Seiteneinsteiger“***, die Integrationsprobleme haben könnten, und diejenigen*** mit besonderen sozial und kulturell bedingten Identitäts- und Kriminalitätsproblemen, darunter Betreuung durch Mentoren und Vorbildprogramme.

Begründung

a) Selbst wenn ihr Bleiberecht ungewiss ist, sollte jungen Drittstaatsangehörigen eine Zukunftsperspektive gegeben werden. Dies sollte eine Vorbereitung auf eine Beschäftigung einschließen. b) Bei der Gruppe der „Seiteneinsteiger“ treten spezifische Fragen auf, daher sollten sie in eine besondere Zielgruppe aufgenommen werden.

Änderungsantrag 15
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d a (neu)

	da) Entwicklung und Umsetzung von Ausbildungs- und Beschäftigungsprogrammen, die auf benachteiligte soziale Gruppen ausgerichtet sind;

Begründung

Die Mitgliedstaaten müssen Ausbildungs- und Beschäftigungsprogramme für konkrete benachteiligte Gruppen anbieten wie Abhängige von im Aufnahmeverfahren befindlichen Personen, Kinder, Frauen, alte Menschen, Analphabeten oder andere, damit ihre Teilnahme am und Integration in das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben gefördert wird und ihre Rechte gestärkt werden.

Änderungsantrag 16
Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d b (neu)

	db) bessere Organisation der Zusammenarbeit zwischen dem Bildungswesen und den verschiedenen Bereichen der Wirtschaft.

Begründung

Um Arbeitslosigkeit von Drittstaatsangehörigen, die im Gebiet der EU leben, zu vermeiden, müssen die Bemühungen um Investitionen in das Humankapital durch eine angemessene Ausbildung verstärkt werden.

Änderungsantrag 17
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a

a) Unterstützung der Schaffung von konfessions- und ***religionsübergreifenden*** Dialogforen zwischen den verschiedenen Gemeinschaften und/oder zwischen den Gemeinschaften und der staatlichen Verwaltung und den Entscheidungsträgern zur Förderung des Respekts für Zivilbürgerschaft und Vielfalt;	a) Unterstützung der Schaffung von konfessions- und ***kulturübergreifenden*** Dialogforen zwischen den verschiedenen Gemeinschaften und/oder zwischen den Gemeinschaften und der staatlichen Verwaltung und den Entscheidungsträgern zur Förderung des Respekts für Zivilbürgerschaft und Vielfalt;

Begründung

Der konfessions- und religionsübergreifende Dialog sind zwei Bezeichnungen für ein und denselben Begriff. Wichtig ist auch der kulturübergreifende Dialog, der von dem Begriff Religion unabhängig ist.

Änderungsantrag 18
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a a (neu)

	aa) Bekämpfung der Diskriminierung, besonders, aber nicht nur, auf dem Arbeitsmarkt;

Änderungsantrag 19
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe c

c) Beitrag zu einer verstärkten Teilnahme bestimmter Gruppen von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen Leben, darunter von Familienangehörigen der Personen, die für Aufnahmeprogramme ausgewählt wurden, ***Kindern, Frauen, älteren Menschen, Analphabeten oder Behinderten***;	c) Beitrag zu einer verstärkten Teilnahme bestimmter Gruppen von Drittstaatsangehörigen am gesellschaftlichen Leben, darunter von Familienangehörigen der Personen, die für Aufnahmeprogramme ausgewählt wurden, ***Personen, die aufgrund ihres Geschlechts, ihrer Rasse oder ihrer ethnischen Herkunft, ihrer Religion oder ihres Glaubens, ihrer Behinderung, ihres Alters oder ihrer sexuellen Ausrichtung in mehrfacher Hinsicht diskriminiert werden könnten, wobei ihre jeweiligen Bedürfnisse***

berücksichtigt werden müssen;

Änderungsantrag 20
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe e

e) Förderung der Beteiligung von Drittstaatsangehörigen an ***Kommunalwahlen und*** demokratischen Prozessen durch die Unterstützung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen und durch entsprechende Kapazitätsaufbauprogramme;	e) Förderung der Beteiligung von Drittstaatsangehörigen an demokratischen Prozessen durch die ***Verbesserung der Kontakte zu politischen Parteien und gewählten Mitgliedern lokaler, regionaler und nationaler Parlamente und der Sichtbarkeit ihrer Tätigkeit, die*** Unterstützung von Sensibilisierungs- und Informationskampagnen und durch entsprechende Kapazitätsaufbauprogramme;

Begründung

Die Teilnahme von Drittstaatsangehörigen am politischen Leben in Form von Wahlen muss in der ausschließlichen Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleiben. Es ist wichtig, Kontakte zu politischen Parteien und gewählten Mitgliedern nationaler, regionaler und nationaler Parlamente auszubauen, um die Beteiligung von Drittstaatsangehörigen am demokratischen Prozess zu erhöhen.

Änderungsantrag 21
Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe f a (neu)

	fa) Erleichterung der Integration von Drittstaatsangehörigen in den Arbeitsmarkt, beispielsweise durch Praktika oder kombinierte Arbeits- und Studienprogramme, und Bekämpfung der Diskriminierung in allen Mitgliedstaaten, besonders, aber nicht nur, auf dem Arbeitsmarkt;

Änderungsantrag 22
Artikel 4 Absatz 4 Buchstabe a

a) Verbesserung des Zugangs ***von Drittstaatsangehörigen zu Diensteanbietern u. a. durch interkulturelle Dolmetsch- und Übersetzungsdienste, Mentorenprogramme, im Wege von*** Vermittlungsdiensten von Gemeinschaftsvertretern durch die	a) Verbesserung des Zugangs ***zu Mentorenprogrammen und*** Vermittlungsdiensten von Gemeinschaftsvertretern durch die Ermöglichung und Verbesserung des Zugangs zu zentralen Informationsstellen

Ermöglichung und Verbesserung des Zugangs zu zentralen Informationsstellen sowie durch die Verbesserung der Fähigkeiten des Personals zur interkulturellen Kommunikation;	sowie durch die Verbesserung der Fähigkeiten des Personals zur interkulturellen Kommunikation;

Begründung

Der Vorschlag des Zugangs von Drittstaatsangehörigen zu nationalen Dolmetsch- und Übersetzungsdiensten ist nicht realistisch, doch können entsprechende Programme aufgelegt werden.

Änderungsantrag 23
Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe a

a) Information der Gesellschaft des Aufnahmelandes über den Inhalt und die Folgen von Einführungsprogrammen und -maßnahmen sowie von Aufnahmeprogrammen und Förderung der Interaktion ***zu diesem Thema*** mit öffentlichen und privaten Diensteanbietern, Arbeitsgebern, darunter auch KMU, Ausbildungseinrichtungen und anderen Einrichtungen;	a) Information der Gesellschaft des Aufnahmelandes über den Inhalt und die Folgen von Einführungsprogrammen und -maßnahmen sowie von Aufnahmeprogrammen und Förderung der Interaktion ***zu solchen Programmen*** mit öffentlichen und privaten Diensteanbietern, Arbeitsgebern, darunter auch KMU, ***Sozialpartnern,*** Ausbildungseinrichtungen und anderen Einrichtungen;

Änderungsantrag 24
Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe b a (neu)

	ba) Entwicklung von gemeinsamen Normen und Werten der Aufnahme- und der Migrantengemeinden, beispielsweise durch die Erleichterung des Dialogs;

Änderungsantrag 25
Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe d

d) Förderung des Dialogs und des Austausches zwischen ***(Jugend-)Organisationen*** verschiedener Kulturen;	d) Förderung des Dialogs und des Austausches zwischen ***Organisationen (insbesondere Jugendorganisationen) und Unterstützung aller Organisationen, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen, oder Organisationen*** verschiedener Kulturen;

Begründung

Es geht nicht nur um Jugendorganisationen, sondern um alle Organisationen, die der kulturellen Vielfalt Rechnung tragen.

Änderungsantrag 26
Artikel 4 Absatz 5 Buchstabe g a (neu)

	ga) Schaffung eines Klimas des Vertrauens durch die Unterstützung von Kontakten zwischen Drittstaatsangehörigen und Mitgliedern der Aufnahmegesellschaft durch Mentorenprogramme.

Begründung

Freiwillige Mentorenprogramme, an denen sich Einzelpersonen oder eine ganze Familie des Aufnahmelandes beteiligen und eine Patenschaft für Einzelpersonen oder eine Familie aus einem Drittstaat übernehmen, tragen erwiesenermaßen zu einer erfolgreichen Integration von Drittstaatsangehörigen bei.

Änderungsantrag 27
Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe b

b) Beitrag zur Bewertung von Einwanderungs- und Eingliederungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige durch Unterstützung einzelstaatlicher Folgenbewertungen, Mechanismen zur Konsultation der betroffenen Kreise, wie Arbeitgeber und Ausbildungseinrichtungen, Bewertungsmechanismen und Überwachungsmaßnahmen;	b) Beitrag zur Bewertung von Einwanderungs- und Eingliederungsmaßnahmen für Drittstaatsangehörige durch Unterstützung einzelstaatlicher Folgenbewertungen, Mechanismen zur Konsultation der betroffenen Kreise, wie Arbeitgeber***, Gewerkschaften, zuständige (staatliche) Instanzen, Einwanderungsorganisationen*** und Ausbildungseinrichtungen, Bewertungsmechanismen und Überwachungsmaßnahmen***, wobei den Erfahrungen, die in der Vergangenheit auf diesem Gebiet erworben wurden, Rechnung zu tragen ist***;

Änderungsantrag 28
Artikel 4 Absatz 6 Buchstabe e a (neu)

	ea) Förderung des Austausches zwischen den Mitgliedstaaten, insbesondere des Austausches von bewährten Verfahren, wobei unter anderem die Politik der Mitgliedstaaten in Bezug auf Großstädte zu berücksichtigen ist.

Änderungsantrag 29
Artikel 5 Absatz 1

1. Auf Initiative der Kommission können bis zu ***7%*** der verfügbaren Fondsmittel für einwanderungs- und integrationspolitische Maßnahmen und Maßnahmen für die Zielgruppe nach Artikel 6 verwendet werden, sofern diese Maßnahmen transnationaler Natur oder für die gesamte Gemeinschaft von Interesse („Gemeinschaftsmaßnahmen“) sind.	1. Auf Initiative der Kommission können bis zu ***15%*** der verfügbaren Fondsmittel für einwanderungs- und integrationspolitische Maßnahmen und Maßnahmen für die Zielgruppe nach Artikel 6 verwendet werden, sofern diese Maßnahmen transnationaler Natur oder für die gesamte Gemeinschaft von Interesse („Gemeinschaftsmaßnahmen“) sind.

Begründung

Verringerung des bestehenden Missverhältnisses zwischen dem Integrationsfonds, dem Außengrenzenfonds und dem Rückkehrfonds.

Änderungsantrag 30
Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a

a) Drittstaatsangehörige, die die von einem Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis zum Aufenthalt in seinem Staatsgebiet erhalten haben; Zweck des Aufenthalts kann ein Beschäftigungsverhältnis, eine selbständige Tätigkeit, die Familienzusammenführung oder ein sonstiger im innerstaatlichen Recht vorgesehener Zweck sein; ***ausgenommen sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose, die als Flüchtlinge anerkannt oder gemäß der Richtlinie 2004/83/EG des Rates vom 29. April 2004 Anrecht auf subsidiären Schutz haben, sowie***	a) Drittstaatsangehörige, die die von einem Mitgliedstaat ausgestellte Erlaubnis zum Aufenthalt in seinem Staatsgebiet erhalten haben; Zweck des Aufenthalts kann ein Beschäftigungsverhältnis, eine selbständige Tätigkeit, die Familienzusammenführung oder ein sonstiger im innerstaatlichen Recht vorgesehener Zweck sein;

Begründung

In mehreren Mitgliedstaaten können die Verfahren zur Anerkennung von Drittstaatsangehörigen als Flüchtlinge sehr langwierig sein. Sie können bis zu 12 Jahre

dauern. Ferner können anerkannte Flüchtlinge potenziell für viele Jahre oder für immer im Aufnahmeland bleiben, da es keine Gewähr gibt, dass sie in ihre Herkunftsländer zurückkehren können. Folglich sollten sie ungeachtet der Dauer ihres Aufenthalts in den Integrationsprozess einbezogen werden.

Änderungsantrag 31
Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe b

b) eine Analyse des Bedarfs des Mitgliedstaats, was einzelstaatliche Integrationsstrategien und gegebenenfalls Aufnahme- und Einführungsprogramme betrifft, sowie Angabe der operativen Ziele zur Deckung dieses Bedarfs in der Laufzeit des Mehrjahresprogramms;	b) eine Analyse des Bedarfs des Mitgliedstaats, was einzelstaatliche Integrationsstrategien und gegebenenfalls Aufnahme- und Einführungsprogramme betrifft, sowie Angabe der operativen Ziele zur Deckung dieses Bedarfs in der Laufzeit des Mehrjahresprogramms. ***Bei der Planung der einzelstaatlichen Mehrjahresprogramme ist den besonderen Bedürfnissen behinderter Drittstaatsangehöriger Rechnung zu tragen***;

Begründung

Bei der Planung der einzelstaatlichen Mehrjahresprogramme muss jeder Mitgliedstaat auch die besonderen Bedürfnisse behinderter Drittstaatsangehöriger berücksichtigen und entsprechend Vorsorge treffen.

VERFAHREN

Titel	Vorschlag für eine Entscheidung des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für die Integration von Drittstaatsangehörigen für den Zeitraum 2007-2013 innerhalb des Generellen Programms „Solidarität und Steuerung der Migrationsströme“
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	KOM(2005)0123 – C6-0238/2005 – 2005/0048(CNS)
Federführender Ausschuss	LIBE
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	EMPL 6.9.2005
Verfasser(in) der Stellungnahme Datum der Benennung	Jan Jerzy Kułakowski 15.6.2005
Prüfung im Ausschuss	25.1.2006 20.3.2006
Datum der Annahme	21.3.2006
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 23 –: 3 0: 17
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Jan Andersson, Roselyne Bachelot-Narquin, Iles Braghetto, Milan Cabrnoch, Alejandro Cercas, Ole Christensen, Derek Roland Clark, Proinsias De Rossa, Harald Ettl, Richard Falbr, Joel Hasse Ferreira, Stephen Hughes, Ona Juknevičienė, Jan Jerzy Kułakowski, Jean Lambert, Raymond Langendries, Bernard Lehideux, Elizabeth Lynne, Thomas Mann, Mario Mantovani, Ana Mato Adrover, Maria Matsouka, Ria Oomen-Ruijten, José Albino Silva Peneda, Csaba Őry, Siiri Oviir, Marie Panayotopoulos-Cassiotou, Pier Antonio Panzeri, Jacek Protasiewicz, Kathy Sinnott, Jean Spautz, Gabriele Zimmer
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)	Edit Bauer, Mihael Brejc, Françoise Castex, Dimitrios Papadimoulis, Leopold Józef Rutowicz, Agnes Schierhuber, Elisabeth Schroedter, Georgios Toussas, Evangelia Tzampazi, Anja Weisgerber, Tadeusz Zwiefka
Anmerkungen (Angaben nur in einer Sprache verfügbar)	